



**§ 1 Geltungsbereich und Änderungen**

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der ENTEGA Plus GmbH, Frankfurter Straße 100, 64293 Darmstadt, Registergericht Darmstadt, HRB 94496 (im Folgenden ENTEGA genannt), gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Telekommunikationsdienste und Serviceleistungen der ENTEGA.
2. ENTEGA kann den Vertrag mit dem Kunden und diese AGB durch schriftliche Mitteilung ändern. ENTEGA kann die AGB insbesondere ändern, wenn die für die Erbringung der Dienstleistungen maßgeblichen gesetzlichen Normen sich derart ändern, dass eine Anpassung der AGB notwendig wird. Änderungen der AGB werden dem Kunden schriftlich oder in Textform mitgeteilt. Die einzelnen Änderungen werden dem Kunden in der Mitteilung einzeln zur Kenntnis gebracht und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, einen Monat nach der Mitteilung in Kraft. Erfolgen die Änderungen zugunsten des Kunden, gelten die Änderungen als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich einzelnen oder allen Änderungen widerspricht. Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung bei ENTEGA eingegangen sein. ENTEGA wird auf diese Folgen im Mitteilungsschreiben gesondert hinweisen. Eine Anpassung der AGB an die gesetzlichen Rahmenbedingungen gilt im Falle einer Anpassung an zwingendes Recht in keinem Fall als Änderung zugunsten des Kunden. Im Falle eines form- und fristgerechten Widerspruchs wird der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt.
3. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn ENTEGA deren Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat.

**§ 2 Vertragsgegenstand**

1. ENTEGA TV ist eine internetbasierte TV-Dienstleistung und ermöglicht den Empfang digitaler TV-Sender über den Internet-Anschluss in Standard- (SD) und High-Definition-Auflösung (HD) sowie den Zugang zu Inhalten von ausgewählten Drittanbietern (z. B. Mediatheken, Online-Videotheken) über eine Set-Top-Box (nachfolgend „ENTEKA TV-Box“ genannt) und/oder andere Empfangsgeräte (z. B. PC, Notebook, Tablet oder Smartphone).
2. Voraussetzung für die Nutzung von ENTEGA TV ist ein bestehendes oder gleichzeitig abzuschließendes Vertragsverhältnis über einen Internetanschluss der ENTEGA. Dieser zur Nutzung von ENTEGA TV erforderliche Internetanschluss sowie ggf. benötigte über den Lieferumfang der ENTEGA TV-Box hinausgehende Hardware sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.
3. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus den getroffenen Vereinbarungen und der Leistungsbeschreibung von ENTEGA TV.

**§ 3 Abruf von Inhalten**

1. Sofern ENTEGA weitere TV-Optionen (z. B. ENTEGA TV HD-Paket oder ein Länderpaket aus ENTEGA TV International) anbietet, erfolgt die Nutzung durch den Kunden nur gegen ein zusätzliches Entgelt gemäß der jeweils gültigen Preisliste.
2. Einige TV-Sender der Option ENTEGA TV International dürfen innerhalb Deutschlands aus lizenzrechtlichen Gründen außerhalb des Ursprungslandes nicht weitergesendet werden. Daher werden bestimmte Programminhalte verschlüsselt ausgestrahlt und können innerhalb Deutschlands nicht empfangen werden. Die Programminhalte internationaler TV-Sender sind abhängig von den jeweiligen Ausstrahlungsrechten in Deutschland. ENTEGA hat auf diese keinen Einfluss.
3. ENTEGA gewährt dem Kunden Zugang zu Inhalten von ausgewählten Drittanbietern (z. B. Mediatheken, Video-on-Demand-Diensten) und weitere verschiedene Mediendienste über die ENTEGA TV-Box. Ein Vertragsverhältnis über die Nutzung der Inhalte dieser Drittanbieter kommt allein zwischen dem Kunden und dem Drittanbieter zustande. ENTEGA hat auf den Inhalt der Drittanbieterleistungen keinen Einfluss. Die Verfügbarkeit der Drittangebote unterliegt einer laufenden Entwicklung, auf die ENTEGA selbst keinen Einfluss hat.

**§ 4 Änderungen von Preislisten und Leistungsbeschreibung**

1. Die Auswahl, die Anzahl der TV-Sender und die Auflösung (SD oder HD) werden von ENTEGA festgelegt und können sich ändern. ENTEGA hat keinen Einfluss auf die Programminhalte und Sendezeiten.
2. ENTEGA ist berechtigt, die technische Realisierung jederzeit zu ändern, sofern dies für den Kunden nicht mit Mehrkosten verbunden ist und die neue Übertragungsart den Kunden objektiv nicht schlechter stellt bzw. gleichwertige oder höherwertige Leistungen bietet.

**§ 5 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden**

1. Die überlassenen Leistungen dürfen nicht missbräuchlich genutzt werden. Insbesondere ist es dem Kunden nicht gestattet, die von ENTEGA zur Verfügung gestellten Inhalte oder Teile derselben außerhalb des nach diesem Vertrag gestatteten, privaten Gebrauchs zu bearbeiten, zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich wiederzugeben, mit ihnen zu werben oder sie sonst zu nutzen, es sei denn, ENTEGA hat dies zuvor mittels ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung gestattet. Die von ENTEGA zur Verfügung gestellten Inhalte dürfen nicht für gewerbliche Zwecke verwendet, öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht werden (z. B. nicht in Gaststätten, Hotels oder Krankenhäusern). Werden Dritte durch eine unzulässige Nutzung der vertraglichen Dienstleistungen geschädigt, hat der Kunde ENTEGA von hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter freizustellen, soweit der Kunde diese Nutzung zu vertreten hat.
2. Der Abschluss eines Vertrags über ENTEGA TV entbindet den Kunden nicht von der Abführung der auf ihn entfallenden Rundfunkbeiträge an den „ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice“.
3. Bestimmte Programminhalte, die durch ENTEGA TV zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden, können Personen vorbehalten sein, die bestimmte Anforderungen erfüllen (z. B. Volljährigkeit). Der Kunde ist verantwortlich dafür, dass die Programminhalte nur Personen zur Verfügung gestellt werden, die die jeweiligen Anforderungen erfüllen. Insbesondere verpflichtet sich der Nutzer, die geltenden Bestimmungen zum Schutz Minderjähriger einzuhalten.

**§ 6 Überlassung von Endgeräten**

1. ENTEGA überlässt dem Kunden im Rahmen des Vertragsverhältnisses über ENTEGA TV ein zur Nutzung geeignetes Endgerät (ENTEKA TV-Box). Der Kunde hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Modell der ENTEKA TV-Box. ENTEGA ist berechtigt, die dem Kunden überlassene ENTEKA TV-Box durch ein mindestens gleichwertiges Gerät zu ersetzen, wenn technische oder betriebliche Gründe dies erforderlich machen.
2. Die ENTEKA TV-Box verbleibt im Eigentum der ENTEGA und ist vom Kunden nach Vertragsende auf dessen Kosten an ENTEGA zurückzusenden. ENTEGA kann dem Kunden die ENTEKA TV-Box gemäß der jeweils aktuellen Preisliste in Rechnung stellen, sofern diese nicht innerhalb 14 Tagen nach Vertragsende bei ENTEGA eingegangen ist.
3. Die Stromversorgung für diese Endgeräte ist durch den Kunden bereitzustellen. Zum Betrieb dieser Endgeräte dürfen ausschließlich Betriebsmittel und Zubehör verwendet werden, die im Lieferumfang enthalten sind. Die überlassene ENTEKA TV-Box ist pfleglich zu behandeln. Der Kunde haftet für jede von ihm oder von Dritten verschuldete Beschädigung. Der Kunde verpflichtet sich, die ENTEKA TV-Box ausschließlich mit von ENTEGA zugelassener Firmware zu betreiben. Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an der ENTEKA TV-Box dürfen ausschließlich von ENTEGA durchgeführt werden. ENTEGA ist berechtigt, per Fernwartung Konfigurationen und Firmware-Updates/-Upgrades an der ENTEKA TV-Box durchzuführen.
4. ENTEGA hält die ENTEKA TV-Box instand, soweit die auftretenden Störungen bei ordnungsgemäßem Gebrauch entstanden sind. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine neue ENTEKA TV-Box. Reklamiert der Kunde einen Fehler seiner ENTEKA TV-Box, überprüft ENTEGA deren Funktionsfähigkeit. Ist das Gerät defekt, wird dem Kunden ein Austauschgerät zugesandt. Der Kunde ist verpflichtet, die defekte ENTEKA TV-Box unverzüglich an ENTEGA zurückzusenden. Ist die ENTEKA TV-Box bei Einlieferung zur Überprüfung funktionsfähig oder ist der Fehler auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen, ist ENTEGA berechtigt, die durch die Überprüfung anfallenden Kosten dem Kunden nach Aufwand in Rechnung zu stellen.
5. Hat der Kunde eine Beschädigung oder den Verlust der ENTEKA TV-Box zu vertreten, ersetzt ENTEGA die ENTEKA TV-Box gegen eine Ausgleichszahlung gemäß der jeweils aktuellen Preisliste. Es ist dem Kunden unbenommen, geltend zu machen, dass ENTEGA ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist.
6. Der Kunde ist nicht berechtigt, die ENTEKA TV-Box Dritten zu überlassen (auch nicht zu Reparaturzwecken) sowie diese an einem anderen als dem Internetanschluss von ENTEGA zu betreiben.

**§ 7 Vertragslaufzeit und Kündigung**

1. Die Mindestvertragslaufzeit beginnt mit dem Tag der Erstnutzung durch den Kunden, jedoch spätestens 14 Tage nach Vertragsabschluss. Die Mindestvertragslaufzeit von ENTEGA TV beträgt 12 Monate und die Mindestvertragslaufzeit der TV-Optionen (z. B. ENTEGA TV HD-Paket) einen Monat.
2. Verträge mit vereinbarter Mindestlaufzeit können von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, erstmals zum Ablauf der Mindestlaufzeit, ordentlich gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, verlängert er sich jeweils um einen weiteren Monat. Soweit der Kunde TV-Optionen (z. B. ENTEGA TV HD-Pakete) gebucht hat, können diese TV-Optionen von beiden Seiten jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Kündigungen bedürfen der Textform (z. B. Brief oder E-Mail).
3. Endet das Vertragsverhältnis über den Internetanschluss von ENTEGA, gleich aus welchem Grund, dann endet zum gleichen Datum automatisch auch das Vertragsverhältnis über ENTEGA TV sowie etwaige TV-Optionen.
4. Zieht der Kunde von der Adresse des Internetanschlusses von ENTEGA fort, berechtigt dies zu einer vorzeitigen Kündigung des Vertrags über ENTEGA TV nur dann, wenn ENTEGA die vertraglich geschuldete Leistung am neuen Wohnort nicht erbringen kann. Die Kündigungsfrist beträgt in diesem Fall einen Monat zum Monatsende. Es gelten die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 60 Abs. 2 TKG. Andernfalls wird der Vertrag an dem neuen Wohnsitz des Kunden ohne Änderung der Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte fortgesetzt.